

II-5727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, 24. 10. 1992

DVR: 0000060

Zl. 0.24.02/17-IV.2/92

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Gen. betreffend restriktive Visa-praxis der österr. Vertretungsbehörden im Ausland (Zl. 2575/J-NR/1992)

25791AB  
1992 -04- 28  
zu 25751J

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Freundinnen haben am 9. März 1992 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend restriktive Visa-Praxis der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Immer häufiger werden an den Grünen Klub Vorwürfe von Österreichern, die Verwandte oder Bekannte im Ausland haben bzw. von langjährigen GastarbeiterInnen herangetragen, wonach die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere in den ehemaligen Ostblockstaaten, in China und in Staaten der Dritten Welt offenbar angewiesen sind, bei der Erteilung von Visa überaus restriktiv vorzugehen bzw. diese glattweg zu verweigern. Derartige Verweigerungspraktiken sind uns in zahlreichen Einzelfällen belegbar, obwohl die österreichischen Angehörigen Verpflichtungserklärungen abgegeben haben und bereit waren, für allfällige Kosten zur Gänze aufzukommen. In vielen Fällen wird auch eine Verschleppungstaktik praktiziert, bis eine allfällige Einladung - etwa durch das Ende der Schulferien - hinfällig geworden ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgende

**A n f r a g e:**

1. Haben Sie veranlaßt, daß die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in den ehemaligen Ostblockstaaten, in China und in Staaten der Dritten Welt extrem restriktiv vorzugehen haben? Wenn ja, warum? Wenn nein, wie erklären Sie sich dieses Verhalten der Behörden im Lichte der geltenden Rechtslage?
2. Wie beurteilen Sie dieses Verhalten der Behörden im Lichte der Bereitschaft der betroffenen Familien, für alle Kosten aufzukommen, sowie im Lichte eines verfassungsmäßig verankerten Prinzips der Achtung des Privat-Familienlebens?
3. Wie stehen Sie persönlich dazu, daß die EWR- bzw. EG-Europastruktur Arbeitskräften aus Mitgliedstaaten jedenfalls Gleichstellung einräumt, während engen Familienangehörigen von in Österreich lebenden Familien immer mehr Hindernisse vor die Füße geworfen werden?
4. Wie stehen Sie persönlich zum Vorrang des Prinzips der Abwerbung von Fachkräften aus ärmeren Ländern gegenüber der Familienzusammenführung im Entwurf eines Niederlassungsgesetzes?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst möchte ich zu den einleitenden Ausführungen folgendes festhalten:

Gemäß § 23 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 i.d.g.F. bedürfen Fremde zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument eines österreichischen Sichtvermerks, soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

- 3 -

Derartige Sichtvermerksabkommen bestehen beinahe mit der Hälfte der Staaten der internationalen Staatengemeinschaft, d.h. daß die Angehörigen aus allen diesen Staaten für einen zeitlich beschränkten Aufenthalt, der nicht zur Arbeitsaufnahme in Österreich bestimmt ist, nach Österreich ohne Visum einreisen können. Unter diesen Staaten befinden sich - im Hinblick auf die Ausführungen in dieser Anfrage - u.a. neben Staaten des ehemaligen Ostblocks, insbesondere Ungarn, der Tschechoslowakei und Polen, und der (ehemaligen) SFR Jugoslawien sowie der bisher von Österreich anerkannten Nachfolgestaaten Slowenien und Kroatien, auch zahlreiche Staaten der Dritten Welt.

In allen anderen Fällen wird ein Einreisesichtvermerk benötigt. Grundsätzlich ist die Sichtvermerkserteilung eine Ermessensentscheidung (§ 25 Abs. 2 PaßG), sofern nicht ein zwingender Sichtvermerksversagungsgrund (§ 25 Abs. 3 lit.a-f leg.cit.) vorliegt.

Bei dieser Ermessensentscheidung hat die zuständige Behörde (im Ausland die österreichische Vertretungsbehörde) unter anderem auch auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkswerbbers, also auch auf die in der Anfrage erwähnten privaten und familiären Interessen, Bedacht zu nehmen.

Eine Ermessensentscheidung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn einer der im Gesetz genannten zwingenden Versagungsgründe vorliegt.

Jeder Sichtvermerksantrag ist daher unter diesen Prämissen zu beurteilen. Im Zuge des Verfahrens wird es daher in vielen Fällen erforderlich sein, Ermittlungsschritte im Inland zu setzen. Es ist offensichtlich, daß dadurch bis zur Entscheidung ein längerer Zeitraum verstreichen kann.

Nicht zuletzt zur Verkürzung dieser Verfahren wurden den Vertretungsbehörden entsprechende Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an die Hand gegeben, so daß in vielen Fällen - bei Vorliegen bestimmter Nachweise - die Entscheidung sofort getroffen werden kann. In Zweifelsfällen ist jedoch eine Rückfrage bei den jeweils zuständigen Behörden im Inland unumgänglich.

- 4 -

Ich lege weiters Wert auf die Feststellung, daß als Folge des besten Einvernehmens mit dem BMI und dank des hohen Einsatzes aller Mitarbeiter/innen an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland - trotz der bekannten Personalprobleme im auswärtigen Dienst - diese immer schwieriger zu bewältigende Aufgabe auf dem Gebiete der Sichtvermerke im wesentlichen zumeist problemlos erledigt wird.

Zu 1:

Eine Weisung an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, in den in der Anfrage erwähnten Staaten "extrem restriktiv vorzugehen", habe ich nicht erlassen, jedoch sind die Vertretungsbehörden allgemein angewiesen, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende internationale Kriminalität und die unkontrollierten Wanderungsströme in jedem Einzelfall das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Sichtvermerkserteilung sorgfältigst zu prüfen.

Zu 2:

Bereits in den obigen generellen Ausführungen habe ich darauf hingewiesen, daß eine positive Ermessensentscheidung nur dann möglich ist, wenn kein zwingender Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Ein solcher Versagungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn die Wiederausreise nicht gesichert ist oder der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich führen könnte. Die in der Anfrage erwähnte Verpflichtungserklärung dient zum Nachweis der Bereitschaft einer dritten Person, erforderlichenfalls für alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers entstehenden Kosten aufzukommen.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, daß immer wieder Verpflichtungserklärungen auch aus Gefälligkeit oder gelegentlich sogar gewerbsmäßig ausgestellt werden.

- 5 -

Die Frage der Hintanhaltung einer allfälligen finanziellen Belastung der Republik Österreich ist aber jedenfalls nur einer, der im Gesetz genannten und von der Vertretungsbehörde zu beurteilenden Kriterien im Sichtvermerksverfahren.

Zu 3:

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen richtet sich die Familienzusammenführung auch nach den Bestimmungen des Paßgesetzes. Selbstverständlich müssen jedoch Sichtvermerksanträge für längerfristige Aufenthalte einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden. Liegen keine Sichtvermerksversagungsgründe vor, werden auch Sichtvermerke mit einer längeren Gültigkeitsdauer, in der Regel auf 2 Jahre, aber auch unbefristet, erteilt.

Eine gänzlich andere Frage ist jene der Inländergleichbehandlung im Rahmen des EWR bzw. der EG. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der fortschreitenden regionalen Integration in Europa, zu deren Wesensmerkmalen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbständigen Erwerbstätigen gehört. Dies bezieht sich allerdings ausschließlich auf Österreicher bzw. Staatsangehörige anderer EWR-Staaten, nicht jedoch auf Angehörige von Drittstaaten. Zwischen diesen beiden Personenkategorien ist ein Vergleich nicht möglich.

Zu 4:

Das geplante Niederlassungsgesetz befindet sich erst im Entwurfsstadium, wobei zunächst das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens abzuwarten sein wird, sodaß zum jetzigen Zeitpunkt über dessen Inhalt keine Aussage möglich ist.

Der Bundesminister:

